ALLENSBACH
am Bodensee

Sitzungsvorlage

Gemeinderat – Öffentliche Sitzung am 22. September 2020

TOP 8 Widmung von Trauorten in der Gemeinde

Vorberatung:	-
Verantwortliches Amt:	Hauptamt
Sachgebiet:	Standesamt
Haushaltsstelle:	-
Zeitrahmen:	ab September 2020

Letzter Gemeinderatsbeschluss zu diesem Tagesordnungspunkt (-):
-

Externe Sitzungsteilnehmer / Referenten:
-

Beteiligte Institutionen / Einrichtungen / Körperschaften:
Landratsamt Konstanz - Standesamtsaufsicht

Beschreibung der Haushaltssituation:
-

Beschlussantrag

1. Die Grundstücke mit den Flurstück-Nummern 1087 (Aussichtspunkt Höhrenberg), 88 (Gemeindesteg), 419 Gemarkung Freudental (Schloss Freudental) und 196 Gemarkung Langenrain (Rebhäusle) werden als offizielle Trauorte für standesamtliche Eheschließungen gewidmet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Eigentümer des Grundstücks Nr. 196 eine Vereinbarung über die Nutzung abzuschließen.

Beschlussinformationen

☒Offener Beschluss ☐Geheime Wahl ☐Kenntnisnahme
☐Bericht Mitteilungsblatt ☐Amtl. Bekanntm. ☐Benchmark
☐Befangenheit:

Anlagen: 1 – Lage und Ansicht „Rebhäusle“

Ausgangssituation

Die Eheschließungen durch die Standesbeamten der Gemeinde Allensbach finden grundsätzlich im Rathaus (im großen Sitzungssaal und im Trauzimmer) sowie in den Rathäusern der Ortsteile statt. Dies sind die gesetzlichen Trauorte nach dem Personenstandsrecht.

Trauungen werden außerdem seit langer Zeit auch auf dem Höhrenberg (östlich der evangelischen Gnadenkirche), am Gemeindesteg an der Lände, sowie am Schloss Freudental durchgeführt. Diese Trauorte im Freien unterliegen bestimmten personenstandsrechtlichen Voraussetzungen:

- Der Trauort muss im Standesamtsbezirk liegen.
- Der Trauort muss im besonderen Maße einer Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form.
- Die Nutzung durch das Standesamt muss rechtsicher sein (Eigentum) oder rechtsicher gestattet werden (Grundstücksüberlassung).
- Die Standesbeamten müssen das Hausrecht ausüben können.
- Die Amtshandlung darf nicht durch mögliche Störung gefährdet werden oder der Bereich muss absperrbar sein.
- Es muss allen Paaren möglich sein, an dem Eheschließungsort zu heiraten (Gleichheitsgrundsatz).
- Bei Trauungen ist bei schlechter Witterung ein geeignetes Trauzimmer in der Nähe vorzuhalten.

Eine weitere Voraussetzung ist die offizielle Widmung durch die Gemeinde. Die Standesamtsaufsicht beim Landratsamt Konstanz hatte diesbezüglich empfohlen, dass bei der nächsten Gelegenheit die Widmung der Trauorte „Höhrenberg“, „Gemeindesteg“ und „Schloss Freudental“ nachgeholt wird, hat die Trauorte jedoch seither als rechtmäßig anerkannt. In Absprache mit der Standesamtsaufsicht sollen die drei bisher bekannten Trauorte im Freien nun offiziell gewidmet werden, da durch die Widmung eines weiteren Trauortes (siehe unten) ohnehin eine Beschlussfassung des Gemeinderats notwendig ist.

Widmung Rebhäusle

Zwischen Langenrain und Liggeringen befindet sich das sog. Rebhäusle. Es handelt sich um einen sehr ruhigen Aussichtspunkt mit Blick über den Bodanrück, den See und die Alpen. Der Ausblick und die Ansicht sind dieser Vorlage als **Anlage** beigefügt. Die Ortschaft hat die Widmung des Außenbereichs am Rebhäusle als Trauort beantragt.

Die o.g. Voraussetzungen können für den Trauort erfüllt werden. Die Standesamtsaufsicht hat zugestimmt.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung kann der Trauort daher offiziell gewidmet werden. Gleichzeitig muss mit dem Eigentümer, Baron Bodman, eine Vereinbarung abgeschlossen werden (für das Schloss Freudental gibt es bereits eine Vereinbarung).